

Amt: Bürgermeister
Az.: 811.12 / 022.31

Zur Information im Gemeinderat am 28.05.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung Beteiligungsmodell EnBW vernetzt

Sachverhalt/Begründung:

Gesellschaftlicher Wandel, Energiewende und Digitalisierung stellen uns alle vor große Herausforderungen. Dabei spielt sich der größte Teil der Energiewende in den örtlichen Stromnetzen und damit auf der Ebene der Städte und Gemeinden im Land ab. Denn egal ob dezentrale Energieerzeugung, schwankende Einspeisung und Entnahme von Strom aus dem Netz, Ladesysteme für Elektrofahrzeuge oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien – für all das ist ein leistungsstarkes Verteilnetz unabdingbar.

Die Energiewende gemeinsam zu meistern – das ist das Ziel für alle Beteiligten. Geht es doch darum, den Lebens- und Wirtschaftsraum mit moderner Infrastruktur, leistungs- und zukunftsfähig sowie lebenswert zu gestalten. In den vergangenen Jahren hat die EnBW die Energiewende vorangetrieben und genauso eine partnerschaftliche Grundhaltung gegenüber den Städten und Gemeinden im Land eingenommen.

Beteiligungsbedingungen und Ausgleichszahlung

Die Gemeinde Dußlingen hat die Möglichkeit mittelbar über eine kommunale Beteiligungsgesellschaft Anteile an der Netze BW GmbH zu erwerben. Dabei handelt es sich um eine auf unbestimmte Zeit gerichtete gesellschaftsrechtliche Beteiligung mit einer zunächst für 5 Jahre (bei Eintritt 01.07.2020) oder 4 Jahre (bei Eintritt 01.07.2021) festgelegten jährlichen Ausgleichszahlung.

Voraussetzung der Beteiligung ist, dass die Netze BW zum 01.07.2019 zugleich Eigentümerin und Betreiberin des örtlichen Stromverteilnetzes ist. Die Gemeinde Dußlingen erfüllt diese Voraussetzungen.

Die Höhe der Beteiligung ist zwischen der Mindestbeteiligung von 200.000 € und der Maximalbeteiligung von 1.980.000 € (Festlegung aufgrund eines festen Verteilungsschlüssels) frei wählbar.

Die kommunale Beteiligungsgesellschaft erhält bis zum 31.12.2024 eine jährliche feste Ausgleichszahlung in Höhe von 3,6 %, bezogen auf den Ankaufspreis der erworbenen Anteile (zwischen 7.200 € bis 71.280 € p.a.).

Die Haftung ist auf das eingezahlte Kapital begrenzt, eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die Anteile sind nicht frei handelbar.

Flexibilität und Mitgestaltung

Die Haltefrist der erworbenen Anteile beträgt je nach Eintritt mindestens 5 bzw. 4 Jahre. Danach steht es der Kommune frei alle 5 Jahre zu entscheiden, ob sie weiterhin an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt bleibt oder die Beteiligung durch Kündigung beendet und ihren Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft zurück übereignet.

Aus der Beteiligung ergeben sich umfangreiche Informations-, Kontroll-, Mitsprache- sowie Vermögensrechte in der kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG.

Die kommunale Beteiligungsgesellschaft hat darüber hinaus, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern in der Netze BW GmbH. Der paritätisch besetzte Aufsichtsrat wird von derzeit 16 Mitgliedern auf 20 Mitglieder aufgestockt.

Sicherheit

Die Investition ist durch eine Regelung zur nachträglichen Kaufpreisanpassung („Nachteilsausgleich“) gesichert.

EnBW vernetzt wurde der Landesenergiekartellbehörde Baden-Württemberg (kartellrechtliche Prüfung) und dem Regierungspräsidium (kommunalrechtliche und kommunalwirtschaftliche Prüfung) detailliert vorgestellt und mit diesen erörtert. Im Rahmen der jeweiligen Behördenzuständigkeit gab es keine Einwände. Darüber hinaus waren sowohl der Gemeindegtag als auch der Städtetag früh in das Vorhaben eingebunden.

In Baden-Württemberg sind ca. 600 Kommunen berechtigt. Im Landkreis Tübingen sind es die Gemeinden Bodelshausen, Dettenhausen, Dußlingen, Hirrlingen, Kusterdingen, Nehren, Neustetten, Oftringen und Starzach.

Kommunalrechtliche Erfordernisse

Im Rahmen einer Bürgermeisterbesprechung zusammen mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen wurde im Dezember letzten Jahres im Rahmen einer Kreisverbandssitzung dieses Teilnehmungsmodell diskutiert und abgeklärt, welche kommunalrechtlichen Belange bei einer möglichen Beteiligung zu berücksichtigen sind.

Bei der kommunalen Beteiligung an der Netze BW GmbH handelt es sich um keine Geldanlage im Sinne von § 91 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) und § 22 Gemeindehaushaltsverordnung. Die kommunalrechtliche Zulässigkeit richtet sich somit nach den Vorgaben des § 102 ff. GemO (insbesondere §§ 108, 103 und 103 a GemO). Beschlüsse der Gemeinde über diese Rechtsgeschäfte sind vorlagepflichtig (Vergleich § 108 GemO). Die Kommunalaufsicht ist anhand des vorgelegten Beschlusses das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen darzulegen. Eine zentrale Voraussetzung für die Beteiligung ist, dass hierfür ausreichend Mittel im Haushaltsplan 2020 bzw. Folgejahr eingeplant sind. Die Kommunalaufsicht hat bestätigt, dass laut eines Schreibens des Regierungspräsidiums Freiburg das geplante Teilnehmungsmodell nach den gemeindefinanzrechtlichen Vorgaben grundsätzlich zulässig ist. Die Klärung der rechtlichen Zulässigkeit des Teilnehmungsmodells nach weiteren Rechtsgebieten wie Wettbewerbsrecht, Beihilferecht, Konzessionsabgabenrecht usw. ist von der Netze BW GmbH und den Teilnehmungskommunen in eigener Verantwortung zu klären.

Die Beteiligung ist im Finanzhaushalt bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zu veranschlagen.

Grundsätzlich ist die Finanzierung von Investitionen über Kredite nach § 87 GemO zulässig, soweit die dauernde Leistungsfähigkeit sichergestellt ist und eine geordnete Haushaltswirtschaft vorliegt. Mit Krediten können damit im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips auch Teilnehmungen an wirtschaftlichen Unternehmen finanziert werden, wenn sich die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung an der betreffenden Gesellschaft beteiligen darf. Ein maßgebliches Kriterium für die Leistungsfähigkeit ist dabei der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses in Ergebnishaushalt, die Entwicklung im Finanzplanungszeitraum sowie die Wirtschaftlichkeit und das finanzielle Risiko der Beteiligung.

Eine Finanzierung über Kassenkredite ist kommunalrechtlich nicht zulässig (§ 89 GemO). Bei der Finanzierung über bestehende liquide Mittel wird das Landratsamt unter anderem

die Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses und das weitere Investitionsprogramm im Finanzplanungszeitraum der Gemeinde als Beurteilungsmaßstab heranziehen.

Ungeachtet der oben genannten Punkte kann die Zulässigkeit durch die Kommunalaufsicht nur im Einzelfall entschieden werden. Hierbei kommt es darauf an, ob eine Beteiligung im Hinblick auf die Bindung von Finanzvermögen vertretbar ist. Auch das unternehmerische Risiko der Beteiligung ist dabei mit einzubeziehen. Dies kann laut Aussage der Rechtsaufsicht nur aufgrund der Finanzlage der einzelnen Kommune und des Umfangs der gewünschten Beteiligung beurteilt werden.

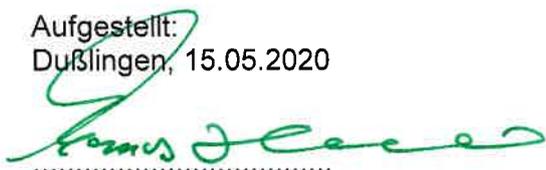
In der gemeinsamen Besprechung hat die Kommunalaufsicht angeboten, dass vor einer Beschlussfassung im Gemeinderat das weitere Vorgehen und die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit im Vorfeld abgeklärt werden.

Stufenweise Vorgehensweise

Herr Nicolaus Schäfer, der Kommunalberater des Regionalzentrums Heuberg-Bodensee der Netze BW GmbH wird in der Sitzung das Beteiligungsmodell vorstellen. Er wird auch für Fragen zur Verfügung stehen.

Sofern sich der Gemeinderat eine Beteiligung vorstellen kann, sollen im Laufe des Jahres 2020 die Voraussetzungen geklärt werden, ob gegebenenfalls im Jahr 2021 eine Beteiligung an der Netze BW erfolgt oder nicht. Dies hängt selbstverständlich auch von der weiteren finanziellen Entwicklung im Bereich der Gemeindefinanzen ab. Aus diesem Grund soll in der Sitzung am 28.05.2020 zunächst eine Information erfolgen und ein Stimmungsbild abgefragt werden, ob der Gemeinderat sich eine Beteiligung an der Netze BW GmbH grundsätzlich vorstellen kann oder nicht.

Aufgestellt:
Dußlingen, 15.05.2020



Thomas Hölsch
Bürgermeister